

# Tierschützer siegt in zweiter Instanz

Bezirksamt muss dem Thurgauer Tierschützer Erwin Kessler Einsicht in Strafverfügung gewähren

**FRAUENFELD.** *Das Bezirksamt Bischofszell muss dem Tierschützer Erwin Kessler Einsicht in Entscheide gegen zwei Schweinezüchter gewähren. Das Thurgauer Obergericht hat eine Beschwerde Kesslers geschützt.*

Bei dem Streit zwischen dem Bezirksamt und Kessler ging es um Bussenentscheide gegen zwei Schweinezüchter. Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, hatte den Thurgauer Kantonstierarzt auf die Tierhaltung der beiden Züchter aufmerksam gemacht.

## Zu Bussen verurteilt

Der Tierarzt nahm die beiden Schweinehaltungen in Augenschein und zeigte die Züchter dann wegen Verstosses gegen das Tierschutzgesetz an. Das Bezirksamt Bischofszell wiederum sprach gegen die beiden Bussen in Höhe von jeweils 250 Franken aus. Als Kessler dann Einblick in die Entscheide verlangte, lehnte das Bezirksamt diese ab. Kessler sei in dem Verfahren nicht Partei gewesen, deshalb habe er kein Einsichtsrecht.

## Geheimjustiz verhindern

Dagegen zog der Tierschützer mit einer Beschwerde zu Felde, in der er sich auf Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und das

Bundesgericht berief. Das Obergericht hat ihm nun vollumfänglich Recht gegeben. Die EMRK lege fest, dass Strafrechtsurteile zu veröffentlichen seien, um Geheimjustiz zu verhindern. Für die angestrebte Transparenz der Rechtspflege müsse jenen Einsicht in ein Urteil gewährt werden, die ein ernsthaftes Interesse daran glaubhaft machten.

## Urteil in Kanzlei auflegen

Im Falle Kesslers sei dies – im Gegensatz zur Meinung des Bezirksamts – ohne weiteres zu bejahen. Das Urteil müsse aber nicht als Kopie zugestellt werden. Es reiche, wenn es in einer öffentlich zugänglichen Kanzlei eingesehen werden könne. (sda)

